

**ANTRAG AN DAS WIRTSCHAFTSPARLAMENT
der Wirtschaftskammer Niederösterreich am 15. Mai 2024**

„Buchführungsgrenzen und Pauschalierungsgrenzen anheben“

Beschluss:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich möge sich im Wege der Wirtschaftskammer Österreich dafür einsetzen, dass Buchführungsgrenzen und Pauschalierungsgrenzen valorisiert werden. Weiters möge sie sich dafür einsetzen, dass die Rechtsgeschäftsgebühren nach dem Gebührengesetz abgeschafft werden.

Begründung:

1) Valorisierung der Buchführungs- und Pauschalierungsgrenzen

Derzeit ist eine doppelte Buchführung verpflichtend, wenn der Umsatz einer Tätigkeit aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit (ausgenommen freier Beruf) in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils 700.000 EUR übersteigt. Überschreitet der Umsatz 1.000.000 EUR besteht die Buchführungspflicht schon ab dem Folgejahr. Angesichts der anhaltend hohen Inflation überschreiten nun zahlreiche Unternehmen diese Grenzen. Das hat einen erhöhten Verwaltungs- und Buchführungsaufwand, verbunden mit höheren Kosten zur Folge. Aufgrund der hohen Inflation sollte die Umsatzgrenze für die Anwendung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zur vereinfachten Gewinnermittlung valorisiert werden.

Auch die Gewinnermittlungsgrenzen für die Basispauschalierung bzw. zahlreiche Branchenpauschalierungen wurden seit vielen Jahren nicht angepasst und sollten aufgrund der hohen Inflation ebenfalls valorisiert werden. Davon betroffen sind beispielsweise die Pauschalierungen für Handelsvertreter, Drogisten, Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe, Lebensmittel- und Gemischtwarenhändler und nichtbuchführende Gewerbetreibende.

2) Rechtsgeschäftsgebühren nach dem Gebührengesetz abschaffen

Als nationale Einzelmaßnahmen belasten diese Steuern wichtige österreichische Branchen im internationalen Wettbewerb. Außerdem sind sie in der administrativen Abwicklung außergewöhnlich aufwendig. Ihre ersatzlose Streichung ist ein wichtiger Schritt für die Vereinfachung des österreichischen Steuersystems. Des Weiteren ist die Sinnhaftigkeit der Rechtsgeschäftsgebühren in Frage zu stellen. Da nur schriftliche Verträge der Gebühr unterliegen, ist es fraglich, ob es im Interesse des Rechtsstaates ist, dass schriftliche Vereinbarungen unterbleiben, um damit Gebühren zu vermeiden. Ein wichtiger Schritt war die Abschaffung der Gebühren für Wohnungsmietverträge. Aber gerade Gebühren für Geschäftsraummiets sind ein hoher Kostenfaktor. Unternehmerinnen und Unternehmer, die zur Betriebsansiedlung eine Gewerbefläche anmieten und darüber einen 18-jährigen Mietvertrag abschließen, müssen dafür 1 % des 18-fachen Jahreswertes entrichten. Kostet also die Anmietung einer Gewerbefläche 7.000 EUR pro Monat, so ergibt dies eine Gebühr von 15.120 EUR.

Gestrichen werden sollen:

- Bestandvertragsgebühr für gewerbliche Mieten und Leasing
- weitere Rechtsgeschäftsgebühren des Gebührengesetzes (z. B. Gebühren für Vergleiche, Zessionen, Bürgschaftserklärungen)



KommR Dr. Christian Moser
Delegierter zum Wirtschaftsparlament